

Frage

Der Grosse Rat hat das Gesetz über das Freiburger Spitalnetz verabschiedet, und dieses wird am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Es verwundert mich, dass der Verwaltungsrat dieser künftigen Spital-einrichtung vom Staatsrat noch nicht bezeichnet worden ist, wo doch eine seiner ersten Aufgaben in der Ernennung des Generaldirektors oder der Generaldirektorin bestehen wird und diese zu besetzende Stelle im Amtsblatt vom Freitag, 13. Oktober 2006, ausgeschrieben worden ist. Zum anderen haben die Regionen bei der Direktion für Gesundheit und Soziales mehrere Bewerbungen für den Verwaltungsrat, darunter diejenigen von Grossratsmitgliedern, eingereicht. Es scheint aber, dass der Staatsrat keine Grossratsmitglieder ernennen will. Ich betone jedoch, dass die Regierung keine Aktiengesellschaft wollte und für das FSN die Rechtsform einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts gewählt worden ist. Die parlamentarische Kommission sowie die Mehrheit des Parlaments haben schlussendlich diese Rechtsform unterstützt und sich somit auf die Seite der kantonalen Exekutive geschlagen, die das öffentliche Interesse, das dem Spitalsystem zukommt, unterstreichen wollte. Jetzt aber will man die Mitwirkung der Vertreterinnen und Vertreter des Volkes ausschliessen! Es sei mir erlaubt, mehrere Beispiele von viel unabhängigeren und selbständigeren Anstalten zu nennen, in denen der Grosse Rat stets vertreten war (FKB, E-Gruppe, TPF, KGV, usw.).

1. Frage Die Frist für eine Bewerbung um die Generaldirektorenstelle sowie die Frist bis zum Stellenantritt sind zu kurz, geht es doch um die Schlüsselpersönlichkeit dieser neuen und grossen Institution, und die Wahl muss möglichst offen und breit angelegt werden. Warum ist dieser Schritt, der in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates des FSN fällt, nicht eher erfolgt ? Ist er darauf hin angelegt, die Bewerbungen einzuschränken?

2. Frage Der Verwaltungsrat wird zur vorrangigen Aufgabe haben, die Generaldirektorin oder den Generaldirektor zu bezeichnen. Wer wird – nachdem er noch nicht ernannt ist – damit betraut sein, die Bewebugsdossiers zu prüfen, die Bewerberinnen und Bewerber anzuhören usw.?

3. Frage Was ist mit den Bewerbungen für den Einsitz in den Verwaltungsrat, insbesondere denjenigen von Grossratsmitgliedern? Wenn es stimmt, dass solche Bewerbungen zum vornherein ausgeschlossen sind, ist der Staatsrat dann bereit, auf seine Optionen zurückzukommen? Nachdem es sich um die Führung einer öffentlichen Anstalt handelt, scheint mir die Errichtung einer Schnittstelle zwischen dieser und den verschiedenen politischen Gewalten unabdingbar, oder ist der Schluss zu schliessen, dass eine solche im Gesundheitsbereich nicht als nützlich erachtet wird?

23. Oktober 2006

Antwort des Staatsrats

Allgemein sei daran erinnert, dass sich nach Artikel 10 des Gesetzes über das Freiburger Spitalnetz (FSNG), das am 27. Juni 2006 vom Grossen Rat erlassen wurde, der Verwaltungsrat des Freiburger Spitalnetzes (FSN) aus neun bis elf Mitgliedern zusammensetzt, die nach ihren Kompetenzen und

Erfahrungen im Spital- oder Managementbereich gewählt werden (Abs. 1 und 2). Zu den Mitgliedern zählt die Vorsteherin oder der Vorsteher der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Staatsrats ; darüber hinaus präzisiert der Absatz 3 dieser Bestimmung lediglich, dass auch die Regionen angemessen vertreten sein sollen. Nach Artikel 11 FSNG ist der Staatsrat für die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder zuständig. Hingegen ist es der Verwaltungsrat, der die Generaldirektorin oder den Generaldirektor anstellt; vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Staatsrat (Art. 12 Abs. 2 Bst. i FSNG).

Auch sei daran erinnert, dass der Grosse Rat die Dauer des Systems für die Finanzierung der Bezirksspitäler über den „Gemeinsamen Topf“ (30% des Kostenüberschusses) auf den 31. Dezember 2006 befristet hatte. Zudem sind die Übernahme der gesamten Betriebskostenüberschüsse der Spitäler durch den Kanton und die Änderung der kantonalen und der kommunalen Steuerfüsse, die der Mehrbelastung infolge dieser Übernahme entspricht, aufgrund der Budgets 2006 veranschlagt worden. In Berücksichtigung dieser verschiedenen Faktoren hat der Staatsrat das Inkrafttreten des FSNG auf den 1. Januar 2007 festgesetzt.

Was die Massnahmen anbelangt, die im Hinblick auf das Inkrafttreten des FSNG zu ergreifen sind, so hat der Staatsrat Prioritäten gesetzt, darunter vor allem die Ernennung des Verwaltungsrats und die Anstellung des Generaldirektors oder der Generaldirektorin des künftigen Spitalnetzes. Zuerst hat er am 19. September 2006 eine Verordnung über die neuen Steuerfüsse der Gemeinden erlassen. Die Generaldirektorenstelle des FSN ist am 13. Oktober 2006 ausgeschrieben und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats in der Sitzung vom 30. Oktober 2006 beschlossen worden.

Die spezifischen Fragen von Grossrat Jean-Pierre Thürler veranlassen zu den folgenden Hinweisen :

1. Nach Besprechung des geplanten Inserats im Staatsrat wurde die Stelle des Generaldirektors oder der Generaldirektorin des FSN in mehreren Zeitungen ausgeschrieben, die einen grossen Teil der Schweiz abdecken : Amtsblatt, La Liberté, Freiburger Nachrichten, La Gruyère, Berner Zeitung, Le Temps und Tages-Anzeiger.

Wegen der Notwendigkeit, den Generaldirektor oder die Generaldirektorin so rasch wie möglich zu finden, wurde die Frist für die Einreichung der Bewerbungen ziemlich knapp angesetzt. Ausserdem verfügen gute und motivierte Bewerber und Bewerberinnen mit 2 bis 3 Wochen über genügend Zeit für die Zusammenstellung ihrer Unterlagen und die Einreichung der Bewerbung. Die Arbeiten für die Errichtung des FSN und die Debatten im Grossen Rat bis zur Verabschiedung des Gesetzes fanden ein breites Echo in den Medien, und der Gesetzesentwurf, die dazugehörige Botschaft sowie das FSNG konnten wie jeder Gesetzeserlass von der Öffentlichkeit jederzeit eingesehen werden. Wer sich für das Gesundheitswesen interessiert, konnte somit die Ausschreibung einer Stelle voraussehen, die ihrer Inhaberin bzw. ihrem Inhaber notabene eine gewisse Fähigkeit zur Vorausschau abverlangt, und daher in der Folge seine Bewerbung unverzüglich geltend machen. Dies bestätigt sich anhand der Tatsache, dass der Direktion für Gesundheit und Soziales schon am 25. Oktober 2006 zwanzig gute Bewerbungsdossiers vorlagen, obwohl die Bewerbungsfrist noch bis zum 1. November 2006 läuft.

Der ideale Anstellungszeitpunkt ist natürlich der 1. Januar 2007. Der Staatsrat war sich sehr wohl bewusst, dass die für diese Stelle gewählte Person nicht unbedingt auf dieses Datum hin zur Verfügung steht. Daher heisst es in dem Inserat: „Stellenantritt am 1. Januar 2007 oder nach Vereinbarung“.

Gewiss fällt die Anstellung der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors wie gesagt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats, wobei die Genehmigung durch den Staatsrat vorbehalten bleibt. Aus Gründen des Zeitgewinns müssen die Bewerbungsdossiers bei der Direktion für Gesundheit und Soziales eingereicht werden ; diese sammelt die Dossiers und übergibt sie an-

schliessend dem Verwaltungsrat, der soeben ernannt worden ist und erstmals im November 2006 tagen dürfte.

2. Es ist die Aufgabe des Verwaltungsrats, die Bewerbungsdossiers zu prüfen, die Bewerberinnen und Bewerber zum Gespräch einzuladen und anzuhören, um zuletzt die Generaldirektorin oder den Generaldirektor zu wählen, bevor er die Anstellung dieser Person dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet. Die Dossiers sind an die GSD geschickt worden, und diese wird sie nach Empfangsbestätigung an den Verwaltungsrat weiterleiten; für diese Übergangsphase leistet die GSD dem Verwaltungsrat eine administrative Unterstützung.
3. Das FSNG sieht nicht vor, dass der Grosse Rat Vertreterinnen oder Vertreter für den Einsitz im FSN-Verwaltungsrat bezeichnet. Entsprechend Artikel 10 FSNG gab der Staatsrat den Kompetenzen und der Erfahrung im Gesundheits- oder Managementbereich den Vorzug, wo es um die Wahl der Mitglieder dieses Verwaltungsrats geht. Wenn der Staatsrat entschieden hat, keine Grossrätinnen oder Grossräte in dieses Gremium aufzunehmen, so deshalb, um zu vermeiden, dass bestimmte Fraktionen vertreten sind und andere nicht. Diese Wahl schliesst übrigens keineswegs aus, dass eine Verbindung zu den verschiedenen Gewalten geschaffen wird, insbesondere mit der gesetzgebenden Gewalt. Eine solche Verbindung ist schon vom FSNG durch mehrere Bestimmungen vorgesehen :
 - Der Grosse Rat genehmigt die Bilanz, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht des FSN (Art. 12 Abs. 2 Bst. d).
 - Soweit die Investitions- und Betriebskosten des FSN vom Staat finanziert werden, kann der Grosse Rat letztendlich auf das Globalbudget für den Betrieb des FSN einwirken, indem er den Voranschlag des Staates genehmigt, und er beschliesst die Investitionskredite nach der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates (Art. 27 ff. FSNG).
 - Als Anstalt des öffentlichen Rechts untersteht das FSN der Oberaufsicht des Grossen Rates (Art. 43 FSNG).

Somit muss festgestellt werden, dass das bisherige Vorgehen voll und ganz dem FSNG entspricht, das am 27. Juni vom Grossen Rat erlassen wurde, und dass die von Grossrat Jean-Pierre Thürler ausgedrückten Besorgnisse zerstreut werden können.

Freiburg, den 30. Oktober 2006